

# Rechtsdienst der Lebenshilfe

NR. 2/11, JUNI 2011

WWW.LEBENSILF.DE

## EDITORIAL:

### Streit um Rentenversicherungsbeiträge für behinderte Menschen

Ein am 25. Mai vom Bundeskabinett beschlossener Entwurf eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze“ (BR-Drs. 315/11 vom 27.05.2011) sieht vor, die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherungsträger nicht nur für die Zukunft, sondern sogar rückwirkend ab 2008 zu verpflichten, die Rentenversicherungsbeiträge im Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen zu übernehmen. Behinderte Menschen sind in dieser Zeit sozialversichert. An die Rentenkassen müssen jährlich zirka 150 Millionen Euro abgeführt werden. Bis Ende 2007 hat der Bund diese Kosten übernommen und danach seine Erstattungspflicht bestritten. Deshalb mussten zunächst die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherungsträger einspringen. Auf Klage der Bundesagentur für Arbeit hatte jedoch das Bayerische Landessozialgericht klargestellt, dass nach der geltenden Rechtslage der Bund die Rentenbeiträge aus Steuermitteln zu tragen hat. Jetzt will sich der Bund dieser Zahlungsverpflichtung per Gesetz endgültig entledigen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat gegen die geplante Kostenverschiebung mit einer Presseerklärung ihres Bundesvorsitzenden Robert Antretter protestiert: „Die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die weiterhin vom Bund aus Steuermitteln finanziert werden muss! Es darf nicht sein, dass hierfür allein die Beitragszahler aufkommen sollen.“

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat das Vorgehen der Bundesregierung als verfassungswidrig bezeichnet.

## AUS DEM INHALT:

Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention und des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX)

Das Betreuungsrecht und das Recht der Geschäftsfähigkeit gehören auf den Prüfstand!

Neuregelungen im Grundsicherungsrecht des SGB II und SGB XII: (K)ein großer Wurf?

Reformbedarf nach 10 Jahren Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Verärgerung über den Umgang der Leistungsträger mit dem Persönlichen Budget

Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 SGB XII können keine Einzelvereinbarungen ersetzen

Herausgegeben von:

Unter Beteiligung von:


**Lebenshilfe**

 Bundesvereinigung  
Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung e.V.

 Verband für  
anthroposophische Heilpädagogik  
Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V.

# Inhalt

## Rechts- und Sozialpolitik

Es ist an der Zeit, mich zu verabschieden!  
von Klaus Lachwitz **S. 50**

Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention und des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX)  
von Klaus Lachwitz **S. 51**

Das Betreuungsrecht und das Recht der Geschäftsfähigkeit gehören auf den Prüfstand!  
von Klaus Lachwitz **S. 53**

Neuregelungen im Grundsicherungsrecht des SGB II und SGB XII: (K)ein großer Wurf?  
von Ricarda Langer **S. 55**

Reform des SGB III enttäuscht  
von Dr. Sabine Wendt **S. 57**

Sozialpolitische Strukturen und Leistungen in Deutschland **S. 60**

## SGB II

Behinderungsbedingter Mehrbedarf bei SGB II-Leistungsbezug **S. 61**

## SGB V

Kein Anspruch auf Versorgung mit einer mobilen Treppensteighilfe **S. 62**

Die Hilfe Dritter schließt den Anspruch auf Hilfsmittel nicht aus **S. 64**

Anspruch auf weiteren Therapiestuhl für Kindergartenbesuch **S. 65**

Wirrwarr bei der Zuständigkeit für die Versorgung mit Hörgeräten **S. 66**

## SGB VII

Kein Unfallversicherungsschutz im Förder- und Betreuungsbereich einer Werkstatt **S. 67**

Gesetzliche Unfallversicherung in betreuenden Tageseinrichtungen gilt nur für Kinder **S. 69**

## SGB VIII

Kostenheranziehung in der Jugendhilfe **S. 70**

## SGB IX

Verärgerung über den Umgang der Leistungsträger mit dem Persönlichen Budget **S. 71**

## SGB XII

Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 SGB XII können keine Einzelvereinbarungen ersetzen **S. 73**

Heilpädagogisches Reiten als Eingliederungshilfe für noch nicht eingeschultes behindertes Kind **S. 74**

Nur Kleinkinder können Anspruch auf Reittherapie haben **S. 76**

Grundsicherungsleistungen bei längerem Auslandsurlaub **S. 77**

Kostenbeitrag für das Mittagessen in Tagesförderstätte **S. 77**

Legasthenie keine wesentliche Behinderung **S. 78**

Kein Schulhelfer auf Kosten des Sozialhilfeträgers in der Förderschule G **S. 79**

Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose gehört nicht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe **S. 81**

## Teilhabe am Arbeitsleben

Reformbedarf nach 10 Jahren Werkstätten-Mitwirkungsverordnung **S. 81**

## Heimrecht

Heimträger muss Begleitung der Bewohner zum Arzt sicherstellen **S. 85**

## Schulrecht

Kein Elternrecht auf Aberkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs **S. 86**

## Betreuungsrecht

Keine Betreuerbestellung gegen den „freien Willen“ **S. 88**

Keine Rechtsbeschwerde von Angehörigen gegen Betreuerentlassung **S. 89**

Umfang der Ermittlungspflicht zur Aufhebung einer Betreuung **S. 90**

Kein Erstattungsanspruch für reine Besuchsfahrten **S. 91**

## Arbeitsrecht

Pädagogische Mitarbeiter einer Wohnstätte keine Tendenzträger **S. 92**

## Steuerrecht

Behinderungsbedingte Umbaukosten als außergewöhnliche Belastungen **S. 93**

## Nachteilsausgleich

Kein Anspruch auf negative Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft **S. 94**

## Ethik und Recht

Neuere Entwicklungen im Bereich der Sterbehilfe **S. 95**

## Bücherschau **S. 99**